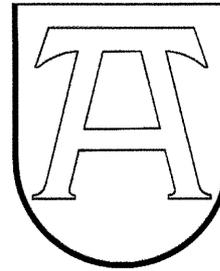


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang

Herausgegeben am 23.02.2015

Nummer: 2

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

07.	Kraftloserklärung von Sparurkunden	11
08.	Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegenetzes des Landes NRW - Herstellung der Straße „Vor den Birken“ im Stadtteil Obermarsberg	12
09.	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes 2013 der Stadtwerke Marsberg	14
10.	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen <u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB</li><li>• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</li></ul>	17
11.	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof <u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB</li><li>• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</li></ul>	19
12.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Echelstein“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Canstein <u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB</li><li>• Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB</li></ul>	21
13.	60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg <u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB</li></ul>	23

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de))

Die Sparurkunden Nr. **3515156523** und **3511327318** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 13.02.2015

**Sparkasse Paderborn-Detmold**  
**Der Vorstand**

**Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Herstellung der Straße „**Vor den Birken**“ im Stadtteil **Obermarsberg**

Die Straße „**Vor den Birken**“ im Stadtteil **Obermarsberg** ist erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche (Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1843, 1844, 1808, 1914, 1865 und teilweise 1669 und 1670).

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

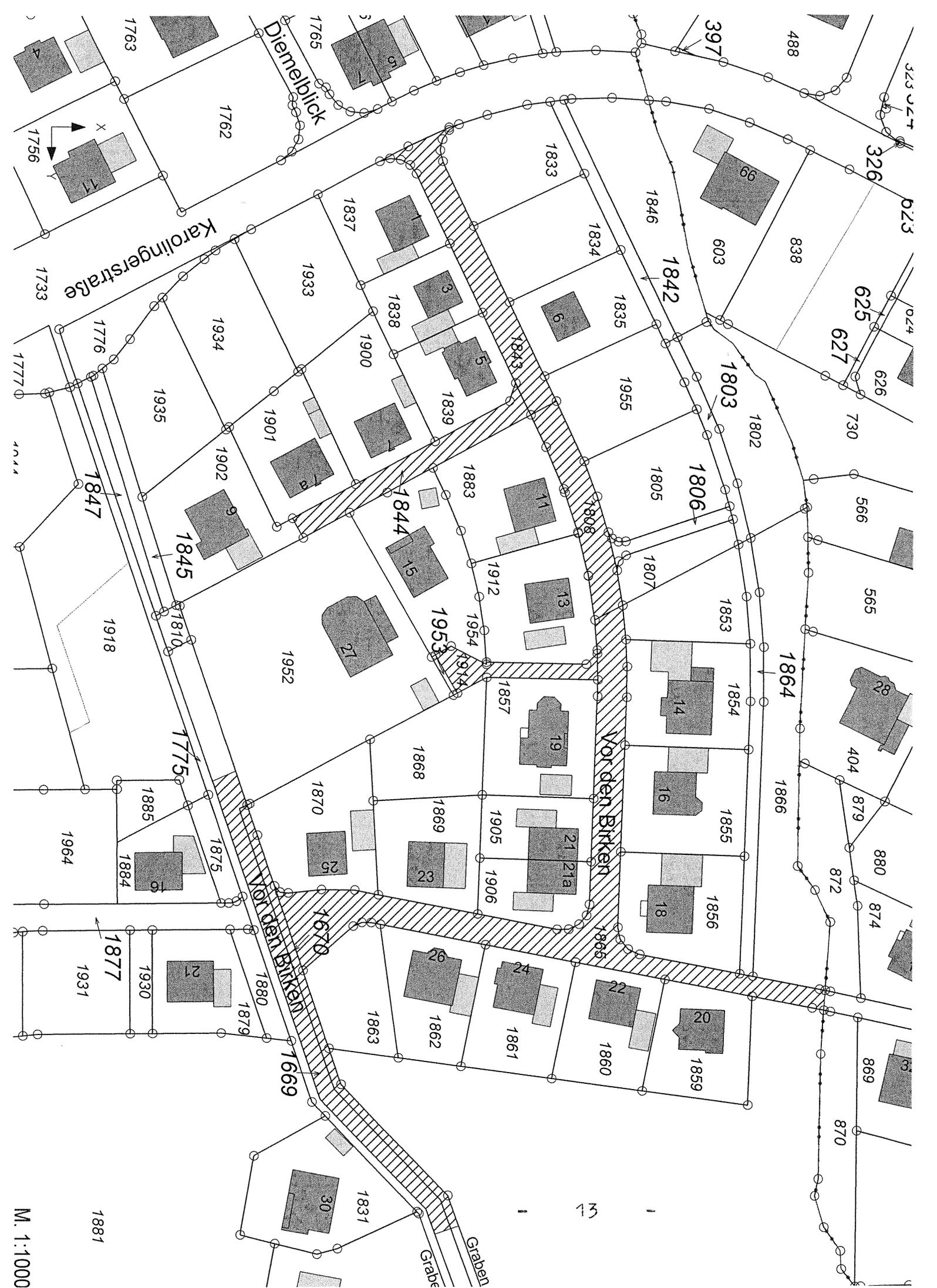
Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

  
.....  
(K. Hülsenbeck)



Diemelblick

Karolingerstraße

Vor den Biken

Vor den Biken

Gärberei  
Gärbe

M. 1:1000

## · BEKANNTMACHUNG

### über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes 2013 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 21.11.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und den Lagebericht 2013 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 54.286.817,94 € und einem Jahresüberschuss von 658.753,12 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 269.818,31 € ist mit dem bestehenden Verlustvortrag i.H.v. 77.972,11 € zu verrechnen, der Rest von 191.846,20 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Vom Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 388.934,81 € ist die Eigenkapitalverzinsung i.H.v. 134.744,80 € an die Stadt abzuführen. Weiterhin sind gemäß der HSP-Maßnahme 20-4 weitere 200.000,00 € an die Stadt abzuführen. Die verbleibenden 54.190,01 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht 2013 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes 2013 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 13.01.2015 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 29. Januar 2015

Der Bürgermeister

  
Hülsenbeck

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.01.2015

GPA NRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges



## B e k a n n t m a c h u n g

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen**

**hier:**

- **Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 11.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf der Emde“ im Stadtteil Beringhausen aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes soll eine bauliche Nachverdichtung der Wohnbebauung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ im Stadtteil Beringhausen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen in der Zeit vom

#### **Dienstag, 03. März 2015 bis Dienstag, 07. April 2015 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

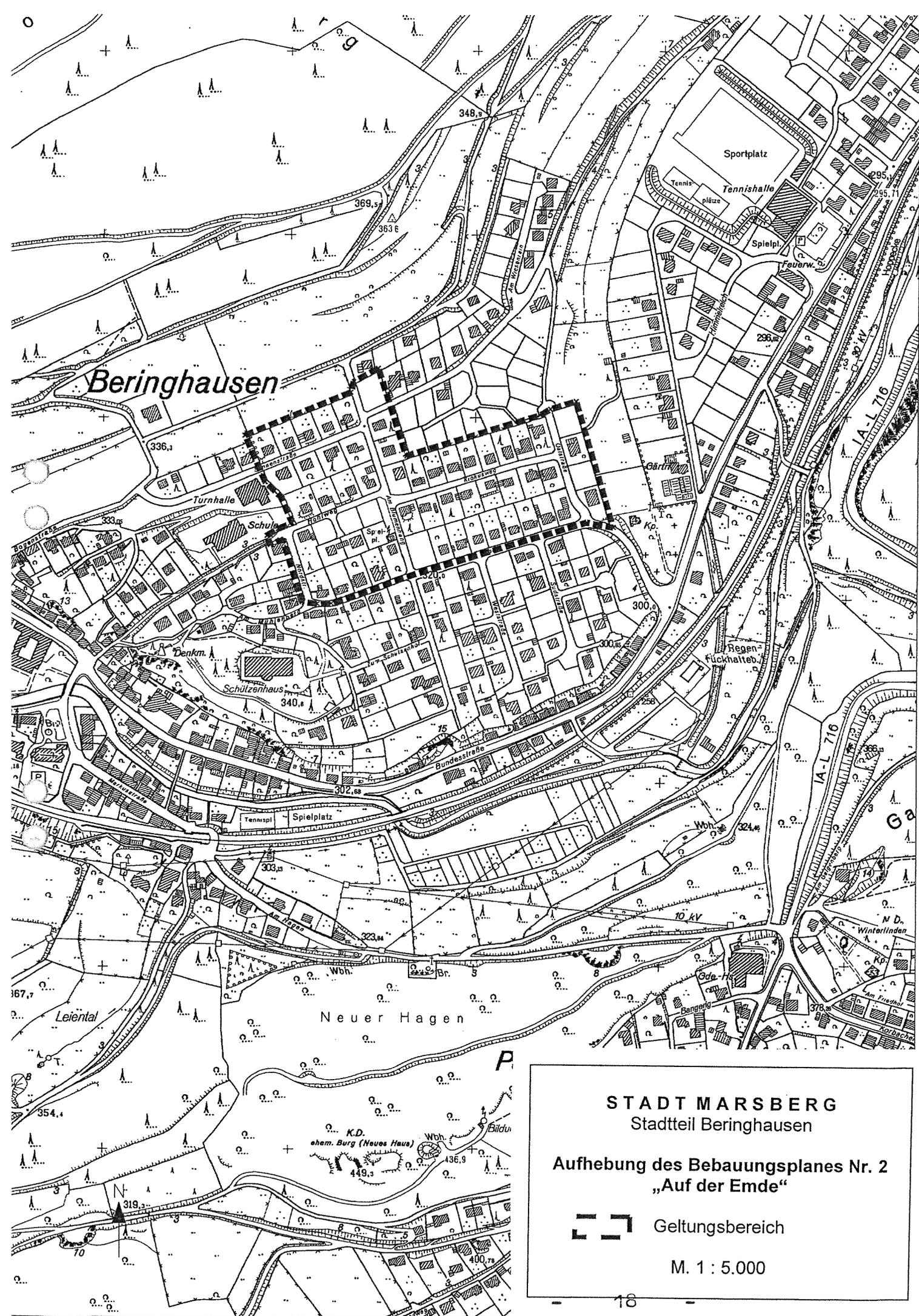
Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

A. Lühr



Beringhausen

Sportplatz

Tennishalle

Spielpl.

Feuerw.

Turnhalle

Schule

Denkm.

Schützenhaus

Regen-

fückhalteb.

Tennispl.

Spielplatz

Leiental

Neuer Hagen

K.D. ehem. Burg (Neues Haus)

**STADT MARSBERG**  
Stadtteil Beringhausen

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2**  
„Auf der Emde“

 Geltungsbereich

M. 1 : 5.000

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof**

**hier:**

- **Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 14.05.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Herfeld“ im Stadtteil Meerhof aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes soll eine bauliche Nachverdichtung der Wohnbebauung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ im Stadtteil Meerhof ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB liegen in der Zeit vom

#### **Dienstag, 03. März 2015 bis Dienstag, 07. April 2015 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

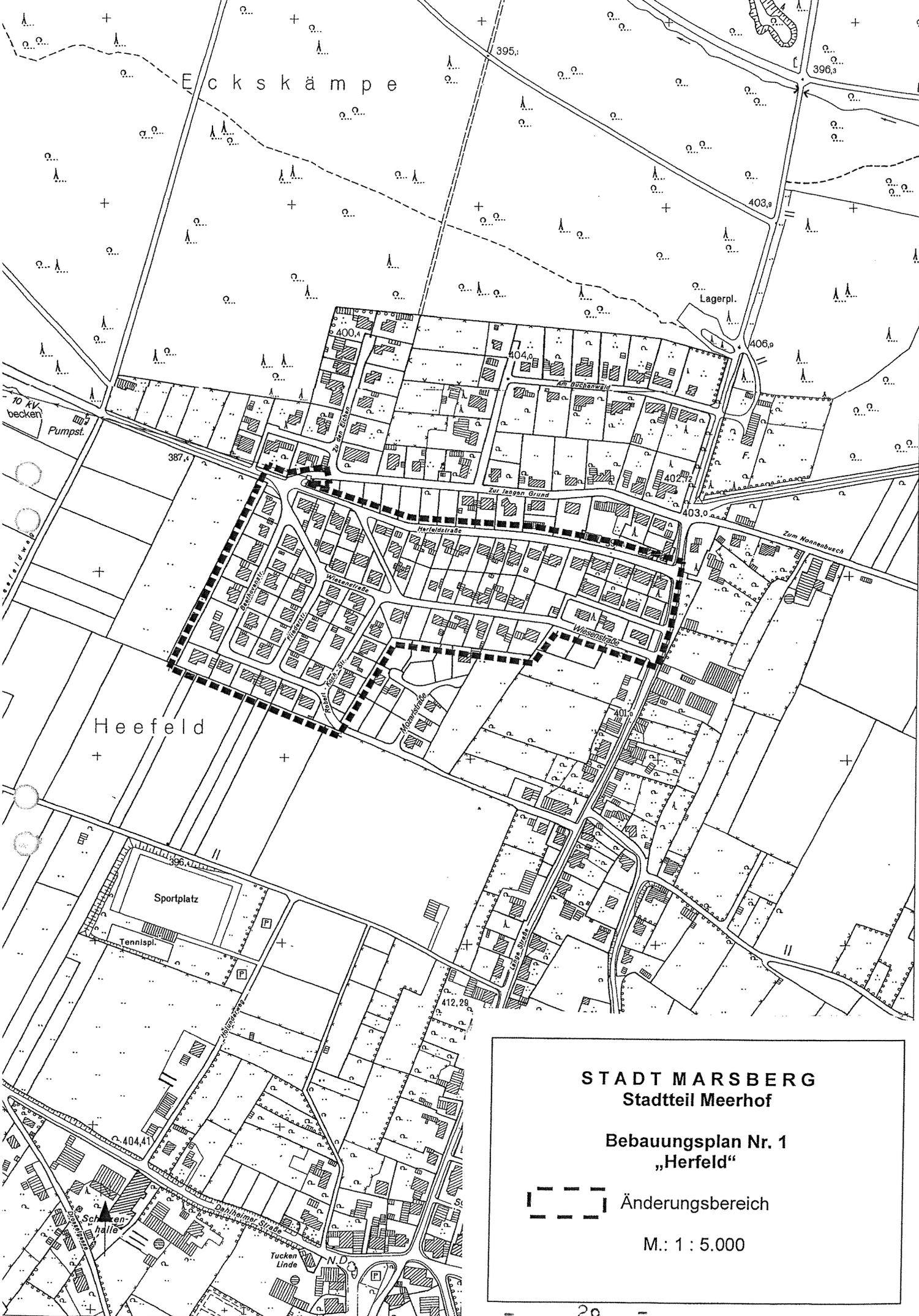
Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung



A. Löhr



**STADT MARSBERG**  
**Stadtteil Meerhof**

**Bebauungsplan Nr. 1**  
**„Herfeld“**


 Änderungsbereich

M.: 1 : 5.000

## B e k a n n t m a c h u n g

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Echelnstein“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Canstein**

**hier:**

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 4 „Am Echelnstein“ im Stadtteil Canstein eine 1. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Aufhebung der Festsetzung zur Dachneigung (38°) im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Canstein , Flur 1, Flurstück 416

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Echelnstein“ im Canstein ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

**Montag, 09. März 2015 bis Freitag, 10. April 2015 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

A. Lühr



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Canstein  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4**  
**„Am Echelstein“**  
 Änderungsbereich  
 M. 1 : 5.000

## Bekanntmachung

### **60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg**

**hier:**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in der Sitzung am 25.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Einleitung des Verfahrens zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird erneut beschlossen. Beabsichtigt ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Marsberg.

Der Darstellung der Windkonzentrationszonen soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S.3 BauGB zukommen.“

Das Plangebiet erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch soll die Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.

Nach Erarbeitung der Potentialflächenanalyse soll die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Eine Veranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, den 18. März 2015, 18:00 Uhr,  
im Theatersaal des Carolus-Magnus-Gymnasiums, Schöffenwiese 2,  
34431 Marsberg**

statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.

Die Planunterlagen können ab dem 02. März auch auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.

Parallel liegt der Planentwurf gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**Montag, 02. März 2015 bis Freitag, 10. April 2015 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren.

Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung



A. Löhr